



Wien, am 20. Mai 2020

## **Stellungnahme**

### **Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes, künftig Fachhochschulgesetz - FHG**

Hiermit erlauben wir uns kurz Stellung zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes zu nehmen:

#### § 4 Abs. 1

Die Erweiterung der allgemeinen Zugänglichkeit – unabhängig von sozialer Herkunft und Staatsbürgerschaft – ist zu begrüßen und zu hoffen ist, dass diese in der Praxis auch gelebt wird.

#### § 4 Abs. 5a

Zu hoffen ist, dass diese Regelung (Überprüfung der Echtheit von Urkunden) nicht unverhältnismäßig bzw. aus Mangel an Wissen und Erfahrung in Bezug auf ausländische Urkunden angewendet wird.

#### § 6

Mit dem Absatz 8 wird nunmehr auch gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass eine Nostrifizierungstaxe von € 150,- eingehoben werden kann. Hiermit wird die bereits seit Jahren bestehende Praxis auch gesetzlich verankert.

Leider wurde nicht die Gelegenheit benutzt, nicht nur im FHStG/FHG sondern auch im Universitätsgesetz von der Einhebung so einer Gebühr/Taxe abzusehen. Erhebungen und Studien zum Thema Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen zeigen auf, dass langwierige Verfahren, Kosten und Zeitaufwand dazu führen, dass diese Qualifikationen keinem Anerkennungsprozess unterworfen werden.

#### § 8 Abs. 5

Zu begrüßen ist, dass bereits im Akkreditierungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die erworbene Fachhochschulqualifikation auch den Zugang zu einem reglementierten Beruf ermöglicht.

#### § 10 Abs. 4 Z. 4 i. V. m. Abs. 6

Aus der Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen wäre herauszulesen, dass die Kollegiumsleitung über einen Nostrifizierungsantrag entscheidet. Der nicht geänderte § 6 Abs. 6 hingegen hinterlässt den Eindruck, dass das Kollegium selbst über so einen Antrag entscheidet. Eine Klarstellung im weiteren Gesetzwerdungsprozess wäre zu treffen.

#### § 12 Abs. 2

Im Sinne dieser Bestimmung könnte auch eine Klarstellung getroffen werden, dass „besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis“ auch in einem Nostrifizierungsverfahren zu berücksichtigen und anzurechnen sind.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.